

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen je nach Wahl eine Kombination aus Beschädigungs-, Garantie- und Transportversicherung für elektronische Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an. Sie erhalten die Leistungen der von Ihnen gewählten Tarifbausteine.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust der versicherten Geräte.
- ✓ Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den gewählten Tarifbausteinen und ist auf 2 Schäden für jedes Versicherungsjahr begrenzt (die Art des Schadens ist dabei unerheblich).

Tarifbaustein Casual / Hardcore:

- ✓ Versichert sind elektronische Geräte des privaten Gebrauchs, wie z. B. Monitore, Desktop-PCs, Laptops, Spielekonsolen, Peripheriegeräte und Hardware, welche zum Betrieb der elektronischen Geräte notwendig ist.

Tarifbaustein Professional:

- ✓ Zusätzlich zu Tarifbaustein Casual / Hardcore sind auch elektronische Geräte des privaten und beruflichen Gebrauchs, wie Streaming-Set-Ups, Professionelle Beleuchtung (z. B. Ringlicht) und Gaming Chairs (ab 1.000 EUR), versichert.

Tarifbaustein Tech-Upgrade:

- ✓ Versichert ist bei Reparaturen das Ersetzen versicherter Geräte und Teile nach dem neuesten Stand der Technik in Höhe von 10 % des Gerätewerts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- ✓ Erstattet werden die Kosten für technologischen Fortschritt.

Tarifbaustein Verschleiß:

- ✓ Absicherung gegen Verschleiß bzw. innere Betriebschäden elektronischer Bauteile bis zu 150 EUR pro Jahr.

Tarifbaustein Transport:

- ✓ Absicherung gegen Schäden an der Elektronik versicherter Geräte während eines privaten Transports.

Tarifbaustein Unsachgemäße Handhabung:

- ✓ Absicherung gegen Schäden des versicherten elektronischen Geräts aufgrund unsachgemäßer Handhabung, z. B. falsche Bedienung der Elektronik.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Geräte, die älter als 36 Monate (ab Neukaufdatum) sind;
- ✗ Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches;
- ✗ Ausstellungsgeräte;
- ✗ Reimportierte Geräte.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (außer wenn Tarifbaustein Verschleiß gewählt wurde);
- ! Schäden durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
- ! Schäden durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts (außer wenn Tarifbaustein Unsachgemäße Handhabung gewählt wurde);
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden;
- ! Schäden an versicherten Geräten, deren Alter mehr als 60 Monate ab Neukaufdatum beträgt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin oder telefonisch unter 030 208 666 10 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und kann frühestens nach 12 Monaten beendet werden. Anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 weitere Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden. Anschließend kann der Vertrag monatlich gekündigt werden.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Versicherungsbedingungen und Kundeninformation (nach § 7 VVG i. V. m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Hardware-Versicherung

- Stand September 2022 -



Du bist nicht allein.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Ihr Vertragspartner:

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1,
65189 Wiesbaden

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Handelsregisternummer HRB 2188, Vers.-Steuer-Nr. 9116/807/01174.

Wir betreiben alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2. An wen wenden Sie sich im Schadensfall?

Im Schadensfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 10

Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45

13371 Berlin, MO - FR 8 - 18 Uhr

E-Mail: kundenservice@assona.de

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen. Der Eingang bei der assona GmbH ist gleichbedeutend mit dem Zugang bei der R+V Allgemeinen Versicherung AG.

Allgemeine Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarif Casual, Hardcore und Professional (Stand 09/2022)

§ 1 Versicherte Geräte

A) Tarif Casual / Hardcore

1. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende elektronische Geräte des privaten Gebrauchs, deren Alter 36 Monate ab Neukaufdatum nicht überschreitet:

- Monitore, Fernseher;
- Desktop-PCs, Laptops;
- Spielekonsolen;
- Peripheriegeräte (z. B. Gamepads, Mäuse, Tastaturen, Headsets, Joysticks, VR-Brillen);
- Hardware, die zum Betrieb der elektronischen Geräte notwendig ist.

2. Komplettpakete (Bundles oder Sets) inklusive aller im Paket enthaltener Komponenten gelten für die Beitragsberechnung als ein Gerät. Im Schadensfall gilt jede enthaltene Komponente als Einzelgerät.

3. Es ist möglich, mehrere Geräte unter diesem Vertrag abzuschließen. Der Gesamtwert aller in einem Vertrag versicherten Geräte darf die abgesicherte Versicherungssumme nicht überschreiten. Andernfalls ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigungsleistung gemäß § 4 Ziff. 3 zu kürzen.

4. Nicht versicherbar sind Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches, Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte. Außerdem sind Geräte, die bei Vertragsabschluss bereits älter als 36 Monate ab Neukaufdatum sind, nicht versicherbar.

5. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass sämtliche versicherte Geräte nicht über diesen Vertrag versicherbar sind, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Beiträge werden rückerstattet.

B) Tarif Professional

1. Zusätzlich zu Absatz A) erstreckt sich die Versicherung auch auf folgende elektronische Geräte des privaten und beruflichen Gebrauchs:

- Streaming-Set-up;
- Professionelle Beleuchtung (z. B. Ringlicht);
- Gaming Chairs ab 1.000 €.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung der Geräte (Sachschäden) durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- b) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- c) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- d) Flüssigkeiten, Feuchtigkeit, jedoch ohne andere als hier genannte Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c);
- e) technische Schäden (z. B. technische Missfunktion), grobe Fahrlässigkeit;
- f) Fall- und Sturzschäden.

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- c) Raub oder Plünderung.

3. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Neukauf für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden
 - a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen sowie bei Verlust in Folge von Vermietung oder Verleih;
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß), außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse, außer durch die unter § 2 Ziff. 1 genannten;
 - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts, außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
 - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler, außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
 - f) an Leuchtmitteln (z. B. Glühlampen oder LED-Lampen), sofern damit nicht Baugruppen fest verbunden sind (z. B. bei Flat-TV-Panels), und an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, außer bei Wahl des Tarifs „Professional“;
 - g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 3;
 - h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts;

- i) an versicherten Geräten, deren Alter mehr als 60 Monate ab Neukaufdatum beträgt;
- 3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- 5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
2. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Höhe des auf dem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreises des jeweiligen Geräts, maximal jedoch auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den im Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis. Überschreiten die Reparaturkosten des versicherten Geräts bei Eintritt des Schadens den Kaufpreis, erhält der Versicherungsnehmer den auf dem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis als Geldersatz.
4. Überschreitet der Kaufpreis der Kaufbelege der versicherten Geräte zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, kann der Versicherer die Entschädigungsleistung gemäß § 75 VVG dem Verhältnis nach kürzen. Sobald die Entschädigung in Form von Geldersatz geleistet wird, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehör verlangen.
5. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf zwei Schäden für jedes Jahr, in dem Versicherungsschutz besteht. Dabei ist es unerheblich, welche Art von versicherter Gefahr oder versichertem Schaden vorliegt. Auf eine Ersatzleistung für darüber hinaus entstehende Schäden hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch.

§ 5 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, bei welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird. Bei Meldung des Schadensfalls an assona oder R+V werden diese in Vorleistung treten.

§ 6 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief werden ausschließlich in Deutschland erbracht.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn bzw. Vertragsende), sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt.
2. Informationen über die Laufzeit, Vertragsverlängerungen sowie Kündigungsfristen des Vertrags sind ebenfalls im Versicherungsschein angegeben.
3. Eine Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
4. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag mo-

natlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

5. Der Versicherer kann, bei einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr, den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Auch nach Eintritt eines Schadens kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

§ 8 Beitragszahlung

Die Zahlung des Beitrags ist, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags?

1. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Folgebeiträge

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 9 Ziff. 3 entsprechend.
3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel, Vorsorgeversicherung

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme eines versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für eines der Geräte rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats nur dann gekündigt werden, wenn alle Kaufverträge der über diesen Schutzbrief versicherten Geräte rückgängig gemacht werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona). Findet die Rückgabe innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf statt, werden die Beiträge vollständig erstattet.

2. Wird eines der Geräte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer, sofern sich aufgrund des Gerätetauschs die vereinbarte Versicherungssumme erhöht. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung.

4. Versicherungsschutz besteht für Geräte im Rahmen der Vorsorgeversicherung, wenn diese innerhalb einer laufenden Versicherungsperiode vom Versicherungsnehmer neu gekauft werden und beim Versicherer als Gefahrerhöhung gemäß § 23 ff. VVG unverzüglich angezeigt und in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:

a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;

b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch den Versicherungsnehmer (§ 82 VVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalls rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 15 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber dem erhobenen Anspruch in einer dem § 15 VVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Orts zu klagen, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.de zu richten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt R+V sowie assona seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Technology (Stand 09/2022)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Tech-Upgrade“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist bei Reparaturen das Ersetzen versicherter Geräte oder Teile nach dem neuesten Stand der Technik in Höhe von 10 % des Gerätewerts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Erstattet werden die Kosten für technologischen Fortschritt, wenn es sich um Teile handelt, die gegenüber der ursprünglichen Originalteile z. B. eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Energiesparender;
- Schnellere Datenübermittlung;
- Größere (Arbeits-)Speicherkapazität;
- Leistungsstärkere Hardware;
- Herstellungsdatum der Teile nach Kaufdatum des zu reparierenden Geräts.

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit eingeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

Die Ersatzleistung beschränkt sich, zusätzlich zu den unter § 4 der Versicherungsbedingungen, – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen inkl. der Mehrkosten bis zu 10 % des Gerätewerts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Verschleiß (Stand 09/2022)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Verschleiß“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch die folgende Gefahr abgesichert:

- Verschleiß bzw. innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile der versicherten Geräte, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurück-

zuführen ist, bis zu 150 € pro Jahr

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit eingeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Transport (Stand 09/2022)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen Ihrer Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Transport“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein folgende Schäden an versicherten elektronischen Geräten abgesichert:

- Schäden an der Elektronik versicherter Geräte während eines privaten Transports.

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit eingeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Unsachgemäße Handhabung (Stand 09/2022)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen Ihrer Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Unsachgemäße Handhabung“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch die folgende Gefahr abgesichert:

- Schäden aufgrund unsachgemäßer Handhabung (z. B. falsche Bedienung der Elektronik).

§ 3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den unter § 3 der Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüssen sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.